

ZH_OBERGERICHT RT130111 vom 23. Dezember 2013

ZH Obergericht, 2013-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT130111

FR: ZH_OBERGERICHT RT130111 du 23 décembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT RT130111 del 23 dicembre 2013

Erwägungen

E. 2

Bei den in Art. 321 ZPO genannten Fristen (Beschwerdefristen) handelt es sich um gesetzliche Fristen, an die das Gericht gebunden ist und die nicht erstreckt werden können (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Der Gesuchsteller hat das angefochtene Urteil am 20. Juni 2013 entgegen genommen (vgl. Urk. 6). Die Beschwerdefrist endete folglich am 30. Juni 2013 (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO; vgl. auch Urk. 9 S. 5, Dispositiv-Ziffer 5). Hieraus resultiert, dass sich die Eingaben des Gesuchstellers vom 26. August 2013 und 22. November 2013 als verspätet erweisen. 3.1 Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden

- 3 - (Art. 320). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip (vgl. Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., Art. 321 N 15), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht gerügt wird, hat grundsätzlich Bestand. Im Beschwerdeverfahren sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO ausgeschlossen. Das Novenverbot ist umfassend und gilt sowohl für echte wie auch für unechte Noven (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., Art. 326 N 3 f.). 3.2 Die verfahrensrechtlichen Rügen des Gesuchstellers sind offensichtlich verfehlt. Soweit er geltend macht, die Gesuchsgegnerin hätte angehört werden müssen (Urk. 8 S. 2), übersieht er, dass das Gericht bei offensichtlich unzulässigem oder unbegründetem Gesuch sogleich entscheiden kann (Art. 253 ZPO); wie nachfolgend zu zeigen sein wird, ist die Vorinstanz zutreffend von dieser Annahme ausgegangen; abgesehen davon wäre der Gesuchsteller ohnehin nicht beschwert. Soweit der Gesuchsteller unter Hinweis auf Art. 84 Abs. 2 SchKG geltend macht, die Vorinstanz habe nicht innert fünf Tagen entschieden (Urk. 8 S. 2), übersieht er, dass es sich dabei um eine blosser Ordnungsvorschrift handelt. 3.3 Im Folgenden ist auf die inhaltlichen Rügen einzugehen. Die Vorinstanz hielt im Wesentlichen fest, dass es sich bei den Dokumenten, auf die sich der Gesuchsteller berufe (Urk. 4/I-IV), nicht um Rechtsöffnungstitel handle. 3.3.1 Zutreffend hielt die Vorinstanz fest, dass der Gesuchsteller keine definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinn von Art. 80 SchKG vorgelegt habe (Urk. 9 S. 2 f.). Wenn der Gesuchsteller in der Beschwerde beiläufig ausführt, dass "die geltend gemachten Forderungen aus einem vollstreckbaren Urteil" hervorgingen (Urk. 8 S. 3), wird nicht angegeben und ist auch nicht ersichtlich, welches Dokument ein vollstreckbares Urteil sein soll. 3.3.2 Zu prüfen ist nur, ob provisorische Rechtsöffnungstitel im Sinn von Art. 82 SchKG vorgelegt wurden. Gemäss dieser Bestimmung ist provisorische

- 4 - Rechtsöffnung unter anderem dann zu erteilen, wenn die in Betreuung gesetzte Forderung auf einer durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung beruht. a. In seinem Gesuch verwies der Gesuchsteller auf vier sog. "RECHTSÖFFNUNGSTITEL-Vertraege", die er als Urk. 4/I, Urk. 4/II, Urk. 4/III und Urk. 4/IV einreichte. Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass es sich dabei im Wesentlichen um Zahlungsanweisungen an die Gesuchsgegnerin handle; eine Unterschrift der Gesuchsgegnerin sei darauf nicht zu finden. Auf diese Begründung kann verwiesen werden (Urk. 9 S. 3). Zu ergänzen ist, dass sich der Gesuchsteller unter dem Titel "Begründung" im Wesentlichen mit der Auflistung von zahlreichen Beilagen begnügte (Urk. 1 S. 3 [Beilagen a-j] und Urk. 1 S. 4 [Beilagen A-I]). Damit lässt sich ein Rechtsöffnungsbegehren für eine Forderung von über 170 Milliarden Franken nicht begründen. b. Die ergänzenden Ausführungen in der Beschwerde zu den im erstinstanzlichen Verfahren weitgehend kommentarlos eingereichten Beilagen-Listen (insbes. Urk. 8 S. 3) sind neu und damit unzulässig (Art. 326 ZPO); damit ist der Beschwerdeführer nicht zu hören. Soweit der Beschwerdeführer die erwähnten Beilage-Listen in der Beschwerde nochmals wiederholt (insbes. Urk. 8 S. 3 f.), setzt er sich mit dem angefochtenen Urteil nicht auseinander; auch damit ist er nicht zu hören. c. Die Ausführungen der Vorinstanz zur Frage, ob die "obligation of certificate guarantee" (Urk. 4/I Blatt 3), "D.C. Certificate of Guarantee T.S, Treasury FCM Note" (Urk. 4/I Blatt 4) und "Certificate of Deposit" (Urk. 4/III Anhang 1) authentisch seien (Urk. 9 S. 3), werden nicht bestritten und haben daher Bestand. 3.3.3 Da weder definitive (E. 3.3.1) noch provisorische Rechtsöffnungstitel vorgelegt wurden (E. 3.3.2), wies die Vorinstanz das Rechtsöffnungsbegehren zu Recht ab. Die Beschwerde ist unbegründet. 4.1 Unter Berücksichtigung des namhaften Streitwertes von mehr als 170 Milliarden Franken ist die Entscheidgebür auf Fr. 3'000.- festzusetzen (Art. 48

- 5 - i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG). Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.2 Der Gesuchsgegnerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.